

# **Altonaer Singakademie e.V.**

Satzung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2009

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Altonaer Singakademie“ mit dem Zusatz e.V.  
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Pflege des Chorgesanges und die Durchführung von Konzerten.

Den Zweck verwirklicht der Verein durch

- regelmäßige Proben,
- öffentliche Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen.

Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden (Geld- und Sachspenden),
- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Eintrittsgelder aus öffentlichen Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Auslagen, die auch pauschal erfolgen kann. Jeder Beschluß einer Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

## § 4

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen will.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Prüfung durch den künstlerischen Leiter. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod
- durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dieser Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 6

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagen. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres im 1. Quartal durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der aktiven Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags muß die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen. Der Antrag kann auch noch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Bei Stimmgleichheit findet unverzüglich eine weitere Abstimmung statt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden auf der Mitgliederversammlung behandelt. Über die Annahme von Anträgen zur Tagesordnung während der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabschlußrechnung des Vorstandes;
- b) Genehmigung der Jahresabschlußrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
- e) Entgegennahme des Berichts des künstlerischen Leiters;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Wahl des künstlerischen Leiters;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die fördernden Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben beratende Funktion.

## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben aktiven Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung (§ 8) in zwei Gruppen einzeln in ihre Ämter gewählt werden:

<u>1. Gruppe:</u>	<u>2. Gruppe:</u>
Vorsitzender	Vorstand für Rechnungsführung, stv. Vorsitzender
Vorstand für Mitgliederbetreuung	Vorstand für Schriftführung und Protokolle
Vorstand für Konzertvorbereitung	Vorstand für Presseinformationen
	Vorstand für Konzertkartenverkauf

Die Amtszeit beträgt für jede Ämtergruppe vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es werden im 2jährigen Wechsel die Vorstandsmitglieder für jeweils eine Ämtergruppe gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stv. Vorsitzende (Rechnungsführer). Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich im Rechtsverkehr. Endet ein Vorstandsamt durch Tod, Widerruf oder Amtsniederlegung so vertritt das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur Neubesetzung des beendeten Vorstandsamtes den Verein allein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet sein Vermögen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Er tritt mindestens einmal je Quartal zusammen und faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (davon der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand benennt zu seiner Unterstützung einen Beirat von mindestens drei aktiven Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr. Außerdem gehört der künstlerische Leiter dem Beirat an. Der Beirat kann nur im Rahmen der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse handeln.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluß einer mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 12**

### **Schlußbestimmungen**

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Diese Satzung ersetzt ab ihrer Anmeldung beim Vereinsregister die bisherige Satzung.